

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 441



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

21. November 2022

Inhalt

## IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### **Gerichtshof der Europäischen Union**

2022/C 441/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> . . . . .	1
---------------	--	---

## V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

### **Gerichtshof**

2022/C 441/02	Rechtssache C-592/21: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā rajona tiesa — Lettland) — „ĒDIENS & KM.LV“ PS/Ieslodzījuma vietu pārvalde, Iepirkumu uzraudzības birojs (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Vergabe öffentlicher Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Ablauf des Verfahrens – Auswahl der Teilnehmer – Eignungskriterien – Technische und berufliche Leistungsfähigkeit – Art. 58 Abs. 4 – Beweismittel – Einheitliche Europäische Eigenerklärung – Art. 59 – Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen – Art. 63 Abs. 1 – Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern – Die Berufserfahrung betreffende Voraussetzung, die das Mitglied der Gruppe zu erfüllen hat, das im Fall der Vergabe des Auftrags mit der Ausführung der diese Erfahrung erfordernden Tätigkeiten beauftragt ist – In den Auftragsunterlagen nicht vorgesehene Voraussetzung – Keine Auswirkungen der gesamtschuldnerischen Haftung im Rahmen des Status als Personengesellschaft) . . . . .	2
2022/C 441/03	Rechtssache C-71/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. Februar 2022 von CX gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. November 2021 in der Rechtssache T-743/16 RENV II, CX/Kommission . . . . .	3
2022/C 441/04	Rechtssache C-168/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2022 von FT u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Dezember 2021 in der Rechtssache T-224/20, FT u. a./Kommission . . . . .	3

DE

2022/C 441/05	Rechtssache C-170/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2022 von FJ u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Dezember 2021 in der Rechtssache T-225/20, FJ u. a./EAD . . . .	3
2022/C 441/06	Rechtssache C-171/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. März 2022 von FJ u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Dezember 2021 in der Rechtssache T-619/20, FJ u. a./EAD . . . .	3
2022/C 441/07	Rechtssache C-172/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. März 2022 von FZ u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Dezember 2021 in der Rechtssache T-618/20, FZ u. a./Kommission . . . . .	4
2022/C 441/08	Rechtssache C-511/22: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am 29. Juli 2022 — AQ gegen trendtours Touristik GmbH . . . . .	4
2022/C 441/09	Rechtssache C-529/22: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am 9. August 2022 — PA gegen trendtours Touristik GmbH . . . . .	5
2022/C 441/10	Rechtssache C-541/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 11. August 2022 von Araceli García Fernández u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 1. Juni 2022 in der Rechtssache T-523/17, Eleveté Invest Group u. a./Kommission und SRB . . . . .	5
2022/C 441/11	Rechtssache C-555/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. August 2022 vom Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 8. Juni 2022 in den verbundenen Rechtssachen T-363/19 und T-456/19, Vereinigtes Königreich und ITV/Kommission . . . . .	7
2022/C 441/12	Rechtssache C-556/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. August 2022 von der ITV plc gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 8. Juni 2022 in den verbundenen Rechtssachen T-363/19 und T-456/19, Vereinigtes Königreich und ITV/Kommission . . . . .	8
2022/C 441/13	Rechtssache C-558/22: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 19. August 2022 — Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA)/Fallimento Esperia SpA, Gestore dei Servizi Energetici SpA — GSE . . . . .	9
2022/C 441/14	Rechtssache C-560/22: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale per il Friuli Venezia Giulia (Italien), eingereicht am 23. August 2022 — Ferriere Nord SpA u. a./Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Agenzia delle entrate — Riscossione . . . . .	10
2022/C 441/15	Rechtssache C-564/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. August 2022 von LSEGH (Luxembourg) Ltd und London Stock Exchange Group Holdings (Italy) Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 8. Juni 2022 in den Rechtssachen T-363/19 und T-456/19, Vereinigtes Königreich und ITV/Kommission . . . . .	11
2022/C 441/16	Rechtssache C-565/22: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 26. August 2022 — Verein für Konsumenteninformation gegen Sofatutor GmbH . . . .	12
2022/C 441/17	Rechtssache C-567/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. August 2022 von Vasile Dumitrescu und Guido Schwarz gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Juni 2022 in der Rechtssache T-531/16, Dumitrescu und Schwarz/Kommission . . . . .	12
2022/C 441/18	Rechtssache C-568/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. August 2022 von YT und YU gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Juni 2022 in der Rechtssache T-532/16, YT und YU/Kommission . . . . .	13
2022/C 441/19	Rechtssache C-569/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. August 2022 von YV gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Juni 2022 in der Rechtssache T-533/16, YV u. a./Kommission . .	14
2022/C 441/20	Rechtssache C-570/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 25. August 2022 von ZA gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Juni 2022 in der Rechtssache T-545/16, YY und ZA/Gerichtshof der Europäischen Union . . . . .	14
2022/C 441/21	Rechtssache C-575/22 P: Rechtsmittel der Hochmann Marketing GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom 29. Juni 2022 in der Rechtssache T-337/20, Hochmann Marketing GmbH gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 29. August 2022 . . . . .	15

2022/C 441/22	Rechtssache C-578/22: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am 1. September 2022 — flightright GmbH gegen TAP Portugal . . . . .	15
2022/C 441/23	Rechtssache C-582/22: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 2. September 2022 — Die Länderbahn GmbH DLB u. a. gegen Bundesrepublik Deutschland . . . . .	16
2022/C 441/24	Rechtssache C-584/22: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 5. September 2022 — QM gegen Kiwi Tours GmbH . . . . .	17
2022/C 441/25	Rechtssache C-600/22 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. September 2022 von Carles Puigdemont i Casamajó und Antoni Comín i Oliveres gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 6. Juli 2022 in der Rechtssache T-388/19, Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres/Parlament . . . . .	17
2022/C 441/26	Rechtssache C-601/22: Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Tirol (Österreich) eingereicht am 19. September 2022 — Umweltverband WWF Österreich u. a. gegen Tiroler Landesregierung . . . . .	18
<b>Gericht</b>		
2022/C 441/27	Rechtssache T-525/22: Klage, eingereicht am 19. August 2022 — Sberbank of Russia/Kommission und SRB . . . . .	20
2022/C 441/28	Rechtssache T-526/22: Klage, eingereicht am 20. August 2022 — Sberbank of Russia/Kommission und SRB . . . . .	21
2022/C 441/29	Rechtssache T-527/22: Klage, eingereicht am 22. August 2022 — Sberbank of Russia/SRB . . . . .	22
2022/C 441/30	Rechtssache T-591/22: Klage, eingereicht am 23. September 2022 — Polaroid IP/EUIPO — Klimeck (Darstellung eines Quadrats in einem Rechteck) . . . . .	22
2022/C 441/31	Rechtssache T-597/22: Klage, eingereicht am 26. September 2022 — Sophienwald/EUIPO — Zalto Glas (Sw Sophienwald) . . . . .	23
2022/C 441/32	Rechtssache T-601/22: Klage, eingereicht am 26. September 2022 — Consultora de Telecomunicaciones Optiva Media/EUIPO — Optiva Canada (OPTIVA MEDIA) . . . . .	24
2022/C 441/33	Rechtssache T-603/22: Klage, eingereicht am 26. September 2022 — Agus/EUIPO — Alpen Food Group (ROYAL MILK) . . . . .	24
2022/C 441/34	Rechtssache T-608/22: Klage, eingereicht am 30. September 2022 — KHG/EUIPO — Dreams (Dreamer) . . . . .	25
2022/C 441/35	Rechtssache T-609/22: Klage, eingereicht am 30. September 2022 — Nienaber/EUIPO — St. Hippolyt Mühle Ebert (BoneKare) . . . . .	26
2022/C 441/36	Rechtssache T-610/22: Klage, eingereicht am 30. September 2022 — Nienaber/EUIPO (BoneKare) . . . . .	26
2022/C 441/37	Rechtssache T-611/22: Klage, eingereicht am 30. September 2022 — Marico/EUIPO — Regal Impex (SAFFOLA) . . . . .	27
2022/C 441/38	Rechtssache T-616/22: Klage, eingereicht am 3. Oktober 2022 — Breville/EUIPO (Back-, Brat- oder Frittiervorrichtungen) . . . . .	28
2022/C 441/39	Rechtssache T-618/22: Klage, eingereicht am 4. Oktober 2022 — Amazonen-Werke H. Dreyer/EUIPO (Kombination der Farben Grün und Orange) . . . . .	28
2022/C 441/40	Rechtssache T-621/22: Klage, eingereicht am 4. Oktober 2022 — SB/EAD . . . . .	29
2022/C 441/41	Rechtssache T-622/22: Klage, eingereicht am 6. Oktober 2022 — Van Oosterwijck/Kommission . . . . .	29



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2022/C 441/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 432 vom 14.11.2022

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 424 vom 7.11.2022

ABl. C 418 vom 31.10.2022

ABl. C 408 vom 24.10.2022

ABl. C 398 vom 17.10.2022

ABl. C 389 vom 10.10.2022

ABl. C 380 vom 3.10.2022

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>  

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 30. September 2022 (Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā rajona tiesa — Lettland) — „ĒDIENS & KM.LV“ PS/Ieslodzījuma vietu pārvalde, Iepirkumu uzraudzības birojs**

(Rechtssache C-592/21) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Vergabe öffentlicher Aufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Ablauf des Verfahrens – Auswahl der Teilnehmer – Eignungskriterien – Technische und berufliche Leistungsfähigkeit – Art. 58 Abs. 4 – Beweismittel – Einheitliche Europäische Eigenerklärung – Art. 59 – Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen – Art. 63 Abs. 1 – Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern – Die Berufserfahrung betreffende Voraussetzung, die das Mitglied der Gruppe zu erfüllen hat, das im Fall der Vergabe des Auftrags mit der Ausführung der diese Erfahrung erfordernden Tätigkeiten beauftragt ist – In den Auftragsunterlagen nicht vorgesehene Voraussetzung – Keine Auswirkungen der gesamtschuldnerischen Haftung im Rahmen des Status als Personengesellschaft)*

(2022/C 441/02)

Verfahrenssprache: Lettisch

**Vorlegendes Gericht**

Administratīvā rajona tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: „ĒDIENS & KM.LV“ PS

Beklagte: Ieslodzījuma vietu pārvalde, Iepirkumu uzraudzības birojs

**Tenor**

Art. 63 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG in Verbindung mit Art. 59 der Richtlinie 2014/24

ist dahin auszulegen, dass

wenn erwiesen ist, dass im Fall der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern die Ausführung der Tätigkeiten, für die eine Erfahrung erforderlich ist, einem einzigen Mitglied der Gruppe anvertraut wird, die Bietergemeinschaft zum Nachweis dafür, dass sie eine die Berufserfahrung betreffende Voraussetzung erfüllt, die der öffentliche Auftraggeber gemäß Art. 58 Abs. 4 der Richtlinie vorgeschrieben hat, nur die Erfahrung des genannten Mitglieds dieser Gruppe in Anspruch nehmen kann, und zwar selbst dann, wenn die Auftragsunterlagen nicht ausdrücklich vorsehen, dass die Mitglieder einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern diese Voraussetzung einzeln erfüllen müssen.

<sup>(1)</sup> Eingangsdatum: 22.9.2021.

**Rechtsmittel, eingelegt am 3. Februar 2022 von CX gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 24. November 2021 in der Rechtssache T-743/16 RENV II, CX/Kommission**

**(Rechtssache C-71/22 P)**

(2022/C 441/03)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* CX (vertreten durch Rechtsanwalt É. Boigelot)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

Mit Beschluss vom 29. September 2022 hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) das Rechtsmittel als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründet zurückgewiesen und dem Rechtsmittelführer seine eigenen Kosten auferlegt.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2022 von FT u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Dezember 2021 in der Rechtssache T-224/20, FT u. a./Kommission**

**(Rechtssache C-168/22 P)**

(2022/C 441/04)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* FT u. a. (vertreten durch Rechtsanwalt J.-N. Louis)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

Der Gerichtshof (Siebte Kammer) hat durch Beschluss vom 5. Oktober 2022 das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen und die Rechtsmittelführer zur Tragung ihrer eigenen Kosten verurteilt.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 28. Februar 2022 von FJ u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Dezember 2021 in der Rechtssache T-225/20, FJ u. a./EAD**

**(Rechtssache C-170/22 P)**

(2022/C 441/05)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* FJ u. a. (vertreten durch Rechtsanwalt J.-N. Louis)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäischer Auswärtiger Dienst

Der Gerichtshof (Siebte Kammer) hat durch Beschluss vom 5. Oktober 2022 das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen und die Rechtsmittelführer zur Tragung ihrer eigenen Kosten verurteilt.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 2. März 2022 von FJ u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Dezember 2021 in der Rechtssache T-619/20, FJ u. a./EAD**

**(Rechtssache C-171/22 P)**

(2022/C 441/06)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* FJ u. a. (vertreten durch Rechtsanwalt J.-N. Louis)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäischer Auswärtiger Dienst

Der Gerichtshof (Siebte Kammer) hat durch Beschluss vom 5. Oktober 2022 das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen und die Rechtsmittelführer zur Tragung ihrer eigenen Kosten verurteilt.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 2. März 2022 von FZ u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Dezember 2021 in der Rechtssache T-618/20, FZ u. a./Kommission**

**(Rechtssache C-172/22 P)**

(2022/C 441/07)

*Verfahrenssprache:* Französisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* FZ u. a. (vertreten durch Rechtsanwalt J.-N. Louis)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Kommission

Der Gerichtshof (Siebte Kammer) hat durch Beschluss vom 5. Oktober 2022 das Rechtsmittel als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen und die Rechtsmittelführer zur Tragung ihrer eigenen Kosten verurteilt.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am 29. Juli 2022 — AQ gegen trendtours Touristik GmbH**

**(Rechtssache C-511/22)**

(2022/C 441/08)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Frankfurt am Main

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger und Berufungskläger:* AQ

*Beklagte und Berufungsbeklagte:* trendtours Touristik GmbH

**Vorlagefragen:**

1. Ist Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2015/2302<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschal reisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2001/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (im Folgenden Pauschalreise-Richtlinie genannt) dahingehend auszulegen, dass hierin neben Art. 12 Abs. 1 Pauschalreise-Richtlinie ein weiteres Rücktrittsrecht geregelt wird, dessen Rechtsfolgen nur dann zur Anwendung kommen, wenn sich der Reisende bei seiner Rücktrittserklärung darauf beruft?
2. Ist Art. 12 Abs. 2 der Pauschalreise-Richtlinie dahingehend auszulegen, dass eine Verpflichtung zur Zahlung einer Rücktrittsgebühr dann nicht entfällt, wenn der Reisende in seiner Erklärung des Rücktritts vom Pauschalreisevertrag keinen Grund oder einen Grund benennt, der mit einem unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstand in keinem Zusammenhang steht?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 2015, L 326, S. 1.



**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am  
9. August 2022 — PA gegen trendtours Touristik GmbH**

**(Rechtssache C-529/22)**

(2022/C 441/09)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Frankfurt am Main

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger und Berufungskläger:* PA

*Beklagte und Berufungsbeklagte:* trendtours Touristik GmbH

**Vorlagefragen:**

1. Ist Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2302<sup>(1)</sup> über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG vom 25. November 2015 („Pauschalreiserichtlinie“) dahingehend auszulegen, dass hierin neben Art. 12 Abs. 1 der Pauschalreiserichtlinie ein weiteres Rücktrittsrecht geregelt wird, dessen Rechtsfolgen nur dann zur Anwendung kommen, wenn sich der Reisende bei seiner Rücktrittserklärung auf am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe auftretende unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, beruft?
2. Ist Art. 12 Abs. 2 Pauschalreiserichtlinie dahingehend auszulegen, dass eine Verpflichtung zur Zahlung einer Rücktrittsgebühr dann nicht entfällt, wenn der Reisende bei seinem Rücktritt keinen Grund benennt und den Rücktritt erst im Nachhinein mit zum Zeitpunkt des Rücktritts im Rahmen einer Prognose oder mit zum Zeitpunkt der Reise am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe auftretenden unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, begründet?

<sup>(1)</sup> ABl. 2015, L 326, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 11. August 2022 von Araceli García Fernández u. a. gegen das Urteil des  
Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 1. Juni 2022 in der Rechtssache T-523/17, Elevelé Invest  
Group u. a./Kommission und SRB**

**(Rechtssache C-541/22 P)**

(2022/C 441/10)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Araceli García Fernández, Faustino González Parra, Fernando Luis Treviño de Las Cuevas, Juan Antonio Galán Alcázar, Lucía Palazuelo Vallejo-Nágera, Macon, SA, Marta Espejel García, Memphis Investments Ltd, Pedro Alcántara de la Herrán Matorras, Pedro José de Jesús Benito Trebbau López, Pedro Regalado Cuadrado Martínez, María Rosario Mari Juan Domingo (vertreten durch die Rechtsanwälte B.M. Cremades Román und J. López Useros, Rechtsanwältin S. Cajal Martín sowie Rechtsanwalt P. Marrodán Lázaro)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Elevelé Invest Group, SL, Antonio Bail Cajal, Carlos Sobrini Marín, Edificios 1326 de l'Hospitalet, SL, Juan José Homs Tapias, Anna María Torras Giro, Marbore 2000, SL, Tristán González del Valle, Europäische Kommission, Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB), Königreich Spanien, Banco Santander, SA

**Anträge**

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- (i) das Rechtsmittel und die ihm beigelegten Dokumente entgegenzunehmen und das in ihm enthaltene Vorbringen zur Kenntnis zu nehmen;

- (ii) nach Art. 256 AEUV, Art. 61 der Satzung und Art. 170 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs
- (a) das Urteil des Gerichts in vollem Umfang aufzuheben sowie, hilfsweise, das Urteil des Gerichts teilweise, wie in den Abschnitten III und IV der Rechtsmittelschrift dargelegt, aufzuheben;
  - (b) ein Urteil entsprechend Rn. 219 der Klageschrift zu erlassen;
  - (c) dem SRB und der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen;
  - (d) dem SRB und der Europäischen Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen;
  - (e) anzuordnen, dass die ihnen zugesprochenen Beträge Ausgleichszinsen vom 23. Mai 2017 (oder, hilfsweise, vom 7. Juni 2017) bis zum Datum des Urteils und Verzugszinsen ab dem Datum des Urteils umfassen, mit Ausnahme der aus dem vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten, die nur Verzugszinsen ab dem Datum des Urteils umfassen;
  - (f) ihnen jedwede weitere Abhilfe zuzusprechen, die der Gerichtshof als rechtlich geeignet erachtet.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer beanstanden die gesamte rechtliche Begründung und den Tenor des Urteils des Gerichts, weil es u. a. eine Reihe von Fehlern bei der Anwendung und Auslegung des EU-Rechts, eine unzureichende und widersprüchliche Begründung, Fehler bei der Einordnung des Sachverhalts und bei den sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen sowie Fehler bei der Beweiswürdigung aufweise.

Die Rechtsmittelführer stützen ihr Vorbringen auf vier Gründe.

Mit dem **ersten Grund** vertreten die Rechtsmittelführer die Auffassung, dem Gericht sei bei der Auslegung und Anwendung von Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“) ein Fehler unterlaufen.

Im ersten Teil des ersten Rechtsmittelgrundes wird ein Fehler bei der Auslegung und Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Buchst. a der SRM-Verordnung im Hinblick auf die Erforderlichkeit von Liquiditätshilfe, die Nichterfüllung der Geheimhaltungspflichten und Fehler bei der Auslegung des Grundsatzes der guten Verwaltung gerügt. Im zweiten Teil des ersten Rechtsmittelgrundes beanstanden die Rechtsmittelführer eine unzureichende Begründung und eine fehlerhafte Auslegung von Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der SRM-Verordnung. Banco Popular Español (im Folgenden: BPE) sei nicht insolvent gewesen, und dem SRB seien weniger eingreifende Mittel zur Verfügung gestanden. Im dritten Teil des ersten Rechtsmittelgrundes bringen die Rechtsmittelführer vor, dass dem Gericht bei der Auslegung und Anwendung von Art. 18 Abs. 1 Buchst. c der SRM-Verordnung ein Fehler unterlaufen sei.

Was den **zweiten Grund** betrifft, sind die Rechtsmittelführer der Ansicht, das Gericht habe Art. 20 der SRM-Verordnung fehlerhaft ausgelegt und angewendet. Die Rechtsmittelführer rügen Fehler bei der Auslegung und Anwendung von Art. 20 Abs. 1, 5, 7, 9, 10 und 11 der SRM-Verordnung. Im fünften Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes bringen die Rechtsmittelführer vor, das Gericht habe das Recht auf Zugang zu den Akten des Enteignungsverfahrens fehlerhaft ausgelegt und angewendet, da seine Begründung den Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Bestimmungen des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zuwiderlaufe. Im sechsten Teil des zweiten Rechtsmittelgrundes machen die Rechtsmittelführer einen Rechtsfehler betreffend die Beurteilung der Begründungspflicht geltend.

Der **dritte Grund** beruht auf einem Schadensersatzantrag im Zusammenhang mit der Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses mit Bestätigung seiner Wirkungen.

Im Hinblick auf den **vierten Grund** machen die Rechtsmittelführer geltend, dem Gericht sei bei der Auslegung und Anwendung der SRM-Verordnung im Zusammenhang mit dem Antrag auf außervertragliche Haftung unabhängig vom Antrag auf Nichtigerklärung ein Fehler unterlaufen. Im ersten Teil des vierten Rechtsmittelgrundes wird analysiert, wie das Gericht einen offensichtlichen Fehler bei der Auslegung und Anwendung des 116. Erwägungsgrundes sowie der Art. 88 und 91 der SRM-Verordnung und von Art. 339 AEUV begangen habe, indem es einen viel niedrigeren Schutzstandard als jenen angewendet habe, der von der EU im Bereich der Abwicklung von Banken eingerichtet worden sei. Ferner wird ein Fehler bei der Auslegung und Anwendung der SRM-Verordnung durch eine Verletzung der Sorgfaltspflicht gerügt. Im zweiten Teil des vierten Rechtsmittelgrundes wird schließlich beanstandet, dass Art. 20 Abs. 15 und Art. 20 Abs. 16 der SRM-Verordnung fehlerhaft ausgelegt und angewendet worden seien, sowie der Umstand, dass keine begründete Antwort vorliege.

(<sup>1</sup>) ABl. 2014, L 225, S. 1.

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. August 2022 vom Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 8. Juni 2022 in den verbundenen Rechtssachen T-363/19 und T-456/19, Vereinigtes Königreich und ITV/Kommission**

**(Rechtssache C-555/22 P)**

(2022/C 441/11)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (vertreten durch L. Baxter, P. Baker, QC, und T. Johnston, Barrister)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission, ITV plc, LSEGH (Luxembourg) Ltd und London Stock Exchange Group Holdings (Italy) Ltd

#### **Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil insgesamt aufzuheben und der Klage des Vereinigten Königreichs stattzugeben;
- hilfsweise, das angefochtene Urteil insgesamt aufzuheben und die Sache zur endgültigen Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen; sowie
- der Kommission die Kosten dieses Rechtsmittels und des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

#### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf fünf Rechtsmittelgründe:

Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen und/oder das Unionsrecht verletzt, da es den streitigen Sachverhalt verfälscht und rechtlich verzerrt dargestellt habe, indem es entschieden habe, dass die Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs für ausländische beherrschte Unternehmen (Controlled Foreign Companies, im Folgenden: CFC) das Referenzsystem sei.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass die CFC-Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs einen Vorteil verschaffe. Dieser Rechtsfehler habe sich aus der Verfälschung und Verzerrung des Sachverhalts in Bezug auf die Rolle der „Aufgaben der Entscheidungsträger“ („Significant People Functions“, im Folgenden: SPF) in der CFC-Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs und der Wechselwirkung zwischen deren Kapiteln 5 und 9 ergeben.

Drittens habe das Gericht bei der Prüfung der Zielsetzung und der Selektivität der CFC-Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs einen Rechtsfehler begangen. Das angefochtene Urteil enthalte wiederholte Verfälschungen und/oder offensichtliche Verständnisfehler in Bezug auf die Rolle der SPF in der CFC-Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs und das Verhältnis zwischen deren Kapiteln 5 und 9. Es habe zudem versäumt, Kernbestandteile des Vorbringens des Vereinigten Königreichs wiederzugeben oder zu behandeln, was einen Verstoß gegen die Begründungspflicht darstelle.

Viertens habe es das Gericht versäumt, das Vorbringen des Vereinigten Königreichs zu behandeln, dass die Unterscheidung im Beschluss der Kommission <sup>(1)</sup> zwischen SPF des Vereinigten Königreichs und Kapitalinvestitionen aus dem Vereinigten Königreich vernunftwidrig sei, was einen Verstoß gegen die Begründungspflicht darstelle. Außerdem habe das Gericht die Rechtfertigung der verwaltungstechnischen Undurchführbarkeit mit zwei im Zusammenhang mit angeblich fehlenden Nachweisen gegenüber dem Gericht stehenden Gründen zurückgewiesen; keiner von beiden lasse sich aufrechterhalten und beide beinhalteten eine offenkundige Verfälschung des dem Gericht vorgetragenen Sachverhalts.

Fünftens enthalte die Begründung des Gerichts einen offenkundigen Rechtsfehler im Hinblick auf die Voraussetzung der Niederlassungsfreiheit und die Bedeutung des Urteils vom 12. September 2006, Cadbury Schweppes und Cadbury Schweppes Overseas, C-196/04, EU:C:2006:544 (im Folgenden: Cadbury Schweppes), die einer Verkennung dieser Rechtssache gleichkämen. Die Schlussfolgerung des Gerichts hierzu enthalte mehrere Fehler. Als Erstes beruhe sie auf einem Verkennen der Rolle der SPF in der CFC-Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs. Als Zweites scheine das Gericht davon ausgegangen zu sein, dass das Vereinigte Königreich ein rein territorial basiertes System verabschiedet habe. Als Drittes versäume es dieser Teil des angefochtenen Urteils, die umfangreichen Ausführungen des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die Auswirkungen der Cadbury Schweppes-Rechtsprechung auf die Ausgestaltung seiner CFC-Gesetzgebung wiederzugeben oder zu behandeln.

<sup>(1)</sup> Beschluss (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) (ABl. 2019, L 216, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 17. August 2022 von der ITV plc gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 8. Juni 2022 in den verbundenen Rechtssachen T-363/19 und T-456/19, Vereinigtes Königreich und ITV/Kommission**

**(Rechtssache C-556/22 P)**

(2022/C 441/12)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* ITV plc (vertreten durch J. Lesar, Solicitor, und K. Beal, QC)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, LSEGH (Luxembourg) Ltd sowie London Stock Exchange Group Holdings (Italy) Ltd

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel zuzulassen;
- die Nrn. 2 und 4 der Entscheidungsformel des angefochtenen Urteils aufzuheben;
- den Beschluss (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären; und
- der Kommission die Kosten des Rechtsmittels vor dem Gerichtshof und der Klage vor dem Gericht aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf vier Rechtsmittelgründe:

Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler und/oder einen offensichtlichen Ermessens- oder Beurteilungsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass die Kommission in ihrer Auswahl des Referenzsystems für die Prüfung, ob die Bestimmungen über staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 und 108 AEUV verletzt worden seien, keinen Fehler begangen habe.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler und/oder einen offensichtlichen Ermessens- oder Beurteilungsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass die einschlägigen Befreiungen eine Abweichung von einer allgemeinen Regelung der Besteuerung unter Einbeziehung beherrschter ausländischer Unternehmen (CFC) bewirken würden und dadurch nur einzelnen Körperschaftssteuerpflichtigen, die sich ansonsten in einer vergleichbaren Position befänden, einen selektiven Vorteil verschaffen würden.

Drittens habe das Gericht einen Rechtsfehler und/oder einen offensichtlichen Ermessens- oder Beurteilungsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass die Befreiungen, falls (was nicht der Fall sei) diese einen selektiven Vorteil verschaffen würden, nicht aus Gründen der verwaltungstechnischen Durchführbarkeit gerechtfertigt werden könnten.

Viertens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es versäumt habe, bei der Prüfung des Referenzrahmens, des selektiven Vorteils sowie der Frage, ob die Befreiungen ganz oder teilweise zum Schutz der Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV gerechtfertigt seien, das Urteil vom 12. September 2006, *Cadbury Schweppes und Cadbury Schweppes Overseas*, C-196/04, EU:C:2006:544, angemessen zu berücksichtigen und anzuwenden. Ferner bzw. hilfsweise habe es das Gericht versäumt, seine Feststellungen angemessen zu begründen.

(<sup>1</sup>) ABl. 2019, L 216, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 19. August 2022 —  
Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA)/Fallimento Esperia SpA, Gestore dei  
Servizi Energetici SpA — GSE**

**(Rechtssache C-558/22)**

(2022/C 441/13)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin:* Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA)

*Berufungsbeklagte:* Fallimento Esperia SpA, Gestore dei Servizi Energetici SpA — GSE

**Vorlagefragen**

1. Stehen

- Art. 18 AEUV, soweit danach im Anwendungsbereich der Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ist,
- die Art. 28 und 30 AEUV, soweit danach die Abschaffung von Einfuhrzöllen und Maßnahmen gleicher Wirkung vorgesehen ist,
- Art. 110 AEUV, soweit danach höhere Einfuhrabgaben, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben, verboten sind,
- Art. 34 AEUV, soweit danach der Erlass von Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen verboten ist,
- die Art. 107 und 108 AEUV, soweit es danach untersagt ist, eine der Kommission nicht mitgeteilte und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfemaßnahme durchzuführen,
- die Richtlinie 2009/28/EG (<sup>1</sup>), soweit danach der innergemeinschaftliche Handel mit grünem Strom auch dadurch gefördert werden soll, dass der Ausbau der Produktionskapazitäten der einzelnen Mitgliedstaaten gefördert wird,

einem nationalen Gesetz wie dem oben beschriebenen entgegen, das den Importeuren von grünem Strom eine finanzielle Belastung auferlegt, die für die inländischen Produzenten desselben Erzeugnisses nicht gilt?

- (<sup>1</sup>) Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. 2009, L 140, S. 16).

**Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale per il Friuli Venezia Giulia (Italien), eingereicht am 23. August 2022 — Ferriere Nord SpA u. a./Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Agenzia delle entrate — Riscossione**

**(Rechtssache C-560/22)**

(2022/C 441/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Commissione tributaria regionale per il Friuli Venezia Giulia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerinnen:* Ferriere Nord SpA, SIAT — Società Italiana Acciai Trafilati SpA, Acciaierie di Verona SpA

*Rechtsmittelgegnerinnen:* Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Agenzia delle entrate — Riscossione

**Vorlagefrage**

Kann Art. 5-bis des Decreto-legge Nr. 1 vom 24. Januar 2012 (in der durch die Legge di conversione [Umwandlungsgesetz] Nr. 27 vom 24. März 2012 geänderten Fassung) — mit der in Art. 10 des Gesetzes Nr. 287/1990 die Abs. 7-ter und 7-quater eingefügt wurden, — wonach die institutionelle Tätigkeit der Autorità garante della concorrenza e del mercato (Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde) ausschließlich durch eine „Abgabe“ finanziert wird, die nur von Kapitalgesellschaften (italienischen oder ausländischen, wenn sie in Italien Zweitniederlassungen mit ständiger Vertretung haben, die der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister unterliegen) mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50 Millionen Euro zu entrichten ist und die daher nicht alle Marktteilnehmer in gerechter und angemessener Weise belastet, denen (neben den Verbrauchern) die Tätigkeit der Behörde zugutekommt, in einer Weise ausgelegt werden, die mit dem Unionsrecht vereinbar ist, und zwar insbesondere mit

- Art. 4 Abs. 3 EUV (Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit),
- den Grundsätzen, auf denen der Binnenmarkt beruht (einschließlich des Niederlassungsrechts und des freien Kapitalverkehrs),
- den Art. 101, 102 und 103 AEUV,
- mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (<sup>1</sup>) des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des EG-Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (jetzt Art. 101 und 102 AEUV),
- der Richtlinie (EU) 2019/1 (<sup>2</sup>) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (insbesondere die Erwägungsgründe 1, 6, 8, 17, 26, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 [Abs. 1] Nr. 10, Art. 5 Abs. 1),

im Licht von Art. 17 Abs. 1 (Eigentumsrecht), Art. 20 (Gleichheit vor dem Gesetz), Art. 21 Abs. 1 (Gleichbehandlung), Art. 52 Abs. 1 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,



und ist daher dahin auszulegen, dass die nationale Regelung des Art. 5-bis des Decreto-legge Nr. 1 vom 24. Januar 2012 (in der durch die Legge di conversione [Umwandlungsgesetz] Nr. 27 vom 24. März 2012 geänderten Fassung) — mit der in Art. 10 des Gesetzes Nr. 287/1990 die Abs. 7-ter und 7-quater eingefügt wurden — dem Unionsrecht in der oben beschriebenen Weise entgegensteht?

<sup>(1)</sup> ABl. 2003, L 1, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. 2019, L 11, S. 3.

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. August 2022 von LSEGH (Luxembourg) Ltd und London Stock Exchange Group Holdings (Italy) Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 8. Juni 2022 in den Rechtssachen T-363/19 und T-456/19, Vereinigtes Königreich und ITV/Kommission**

**(Rechtssache C-564/22 P)**

(2022/C 441/15)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Rechtsmittelführerinnen:* LSEGH (Luxembourg) Ltd und London Stock Exchange Group Holdings (Italy) Ltd, vertreten durch Rechtsanwalt A. von Bonin sowie O. Brouwer und A. Piego Selie, advocaten

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland und ITV plc

### Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden und den Beschluss (EU) 2019/1352 der Kommission vom 2. April 2019 über die staatliche Beihilfe SA.44896 des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) <sup>(1)</sup> (im Folgenden: streitiger Beschluss) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise die Sache an das Gericht zur Entscheidung im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs zurückzuverweisen; und
- der Kommission die Kosten dieses Rechtsmittels und des Verfahrens vor dem Gericht einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen stützen ihr Rechtsmittel auf fünf Klagegründe:

Erstens habe das Gericht aufgrund der Verkennung des innerstaatlichen Rechts und der Außerachtlassung von Nachweisen einen Rechtsfehler begangen, da es die Regelung über beherrschte ausländische Unternehmen (im Folgenden: CFC-Regelung) in Teil 9A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 (Steuergesetz von 2010 [Internationale und sonstige Vorschriften], im Folgenden: TIOPA) und nicht das Körperschaftsteuersystem Großbritanniens, mit dem diese untrennbar verbunden seien, als Referenzsystem bezeichnet habe.

Zweitens habe das Gericht, selbst wenn die CFC-Regelung des Vereinigten Königreichs das Referenzsystem wäre, einen Rechtsfehler begangen, indem es das Ziel des Referenzsystems ermittelt habe und folglich den Rechtsfehler begangen habe, die Vorschriften in Kapitel 5 der CFC-Regelung des Vereinigten Königreichs als Festlegung der „normalen“ Besteuerung nichtgewerblicher Gewinne aufzufassen, wodurch die „Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen“ in Teil 9A Kapitel 9 TIOPA einen Vorteil verschaffen würde.

Drittens habe das Gericht in Bezug auf die Prüfung eines selektiven Vorteils einen Rechtsfehler begangen. Insbesondere habe das Gericht einen Rechtsfehler behandelt, indem es festgestellt habe, dass die Wirtschaftsteilnehmer, die die „Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen“ in Teil 9A Kapitel 9 TIOPA hätten in Anspruch nehmen können, mit Unternehmen in einer vergleichbaren rechtlichen und tatsächlichen Situation gewesen seien, die diese nicht hätten in Anspruch nehmen können.

Viertens habe das Gericht Art. 263 AEUV und Art. 296 AEUV verletzt, indem es versäumt habe, sich mit Klagegründen zu befassen und seiner Begründungspflicht nachzukommen, da es die Begründung der Kommission im streitigen Beschluss durch seine eigene Begründung ersetzt habe.

Fünftens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass die „Steuerbefreiung für konzerninterne Finanzierungen“ in Teil 9A Kapitel 9 TIOPA nicht aufgrund des Wesens und des Aufbaus des Referenzsystems gerechtfertigt sei.

(<sup>1</sup>) ABl. 2019 L 216, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 26. August 2022 — Verein für Konsumenteninformation gegen Sofatutor GmbH**

**(Rechtssache C-565/22)**

(2022/C 441/16)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Oberster Gerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionskläger:* Verein für Konsumenteninformation

*Revisionsbeklagte:* Sofatutor GmbH

**Vorlagefrage**

Ist Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/83/EU (<sup>1</sup>) dahin auszulegen, dass dem Verbraucher bei „automatischer Verlängerung“ (Art. 6 Abs. 1 lit. o der Richtlinie) eines Fernabsatzvertrags neuerlich ein Widerrufsrecht zukommt?

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 304, S. 64).

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. August 2022 von Vasile Dumitrescu und Guido Schwarz gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Juni 2022 in der Rechtssache T-531/16, Dumitrescu und Schwarz/Kommission**

**(Rechtssache C-567/22 P)**

(2022/C 441/17)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Vasile Dumitrescu, Guido Schwarz (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi und Rechtsanwalt J.-N. Louis)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Rechtsmittelführer beantragen,

— das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 15. Juni 2022 in der Rechtssache T-531/16, Dumitrescu und Schwarz/Kommission, aufzuheben;



- den Rechtsstreit selbst zu entscheiden und die Klage für begründet zu erklären;
- der Beklagten sämtliche Kosten beider Instanzen aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Rechtsmittel wird auf drei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 45 AEUV, Verletzung der Begründungspflicht des Gerichts, fehlerhafte rechtliche Würdigung und Verfälschung des Akteninhalts;
2. Verkennung des Zwecks von Anhang VII Art. 8 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz des Rechts eines Beamten, persönliche Beziehungen zu dem Ort seiner wesentlichen Interessen aufrechtzuerhalten, Verstoß gegen die Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte sowie Verfälschung des Akteninhalts;
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. August 2022 von YT und YU gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 15. Juni 2022 in der Rechtssache T-532/16, YT und YU/Kommission**

**(Rechtssache C-568/22 P)**

(2022/C 441/18)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerinnen:* YT, YU (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi und Rechtsanwalt J. -N. Louis)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

### **Anträge**

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 15. Juni 2022 in der Rechtssache T-532/16, YT und YU/Kommission, aufzuheben;
- den Rechtsstreit selbst zu entscheiden und die Klage für begründet zu erklären;
- der Beklagten sämtliche Kosten beider Instanzen aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Rechtsmittel wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 45 AEUV, Verletzung der Begründungspflicht des Gerichts, fehlerhafte rechtliche Würdigung und Verfälschung des Akteninhalts;
  2. Verkennung des Zwecks von Anhang VII Art. 8 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
-

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. August 2022 von YV gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer)  
vom 15. Juni 2022 in der Rechtssache T-533/16, YV u. a./Kommission**

**(Rechtssache C-569/22 P)**

(2022/C 441/19)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* YV (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi und Rechtsanwalt J.-N. Louis)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission, YW, YZ, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 15. Juni 2022 in der Rechtssache T-533/16, YV u. a./Kommission, aufzuheben;
- den Rechtsstreit selbst zu entscheiden und die Klage für begründet zu erklären;
- der Beklagten sämtliche Kosten beider Instanzen aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Rechtsmittel wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 45 AEUV, Verletzung der Begründungspflicht des Gerichts, fehlerhafte rechtliche Würdigung und Verfälschung des Akteninhalts;
2. Verkennung des Zwecks von Anhang VII Art. 8 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 25. August 2022 von ZA gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer)  
vom 15. Juni 2022 in der Rechtssache T-545/16, YY und ZA/Gerichtshof der Europäischen Union**

**(Rechtssache C-570/22 P)**

(2022/C 441/20)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* ZA (vertreten durch Rechtsanwältin L. Levi und Rechtsanwalt J.-N. Louis)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Gerichtshof der Europäischen Union, YY, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 15. Juni 2022 in der Rechtssache T-545/16, YY und ZA/Gerichtshof, aufzuheben;
- den Rechtsstreit selbst zu entscheiden und die Klage für begründet zu erklären;

— dem Beklagten sämtliche Kosten beider Instanzen aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 45 AEUV, Verletzung der Begründungspflicht des Gerichts, fehlerhafte rechtliche Würdigung und Verfälschung des Akteninhalts;
2. Verkennung des Zwecks von Anhang VII Art. 8 des Statuts der Beamten der Europäischen Union und Verstoß gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

---

**Rechtsmittel der Hochmann Marketing GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer) vom  
29. Juni 2022 in der Rechtssache T-337/20, Hochmann Marketing GmbH gegen Amt der  
Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 29. August 2022**

**(Rechtssache C-575/22 P)**

(2022/C 441/21)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### Verfahrensbeteiligte

*Rechtsmittelführerin:* Hochmann Marketing GmbH (Prozessbevollmächtigter: J. Jennings, Rechtsanwalt)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Der Vizepräsident des Gerichtshofs der Europäischen Union hat durch Beschluss vom 10. Oktober 2022 das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am  
1. September 2022 — flihtright GmbH gegen TAP Portugal**

**(Rechtssache C-578/22)**

(2022/C 441/22)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### Vorlegendes Gericht

Landgericht Frankfurt am Main

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin und Berufungsklägerin:* flihtright GmbH

*Beklagte und Berufungsbeklagte:* TAP Portugal

### Vorlagefragen

1. Sind Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. j der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 <sup>(1)</sup> in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung dahingehend auszulegen, dass der Fluggast sich stets wie vorgegeben und zu der zuvor von dem Luftfahrtunternehmen, dem Reiseunternehmen oder einem zugelassenen Reisevermittler angegebenen Zeit zur Abfertigung oder, falls keine Zeit angegeben wurde, spätestens 45 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit zur Abfertigung und auch gemäß Art. 2 Buchst. j dieser Verordnung unter den in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung genannten Bedingungen am Flugsteig einfinden muss?

2. Für den Fall, dass der Gerichtshof die erste Frage verneint:

Sind Art. 4 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. j der Verordnung Nr. 261/2004 dahingehend auszulegen, dass die Beförderungsverweigerung gegen den Willen des Fluggasts auch von dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen gegenüber dem Fluggast mit Wirkung zulasten des ausführenden Luftfahrtunternehmens zum Ausdruck gebracht werden kann, das mit dem ausführenden Luftfahrtunternehmen eine Code-Share-Vereinbarung den Flug betreffend abgeschlossen hat?

(<sup>1</sup>) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Abl. 2004, L 46, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am  
2. September 2022 — Die Länderbahn GmbH DLB u. a. gegen Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-582/22)**

(2022/C 441/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Köln

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerinnen:* Die Länderbahn GmbH DLB, Prignitzer Eisenbahn GmbH, Ostdeutsche Eisenbahn, Ostseeland Verkehrs GmbH

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland

*Verfahrensbeteiligte:* DB Netz AG

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 56 Abs. 1, 6 und 9 der Richtlinie 2012/34/EU (<sup>1</sup>) dahin auszulegen, dass eine Entgeltregelung auch dann tauglicher Beschwerdegegenstand sein kann, wenn der Geltungszeitraum für das zu überprüfende Entgelt bereits abgelaufen ist (Beschwerde gegen ein sogenanntes Altentgelt)?
2. Wenn Frage 1. mit Ja beantwortet wird: Ist Art. 56 Abs. 1, 6 und 9 der o.a. Richtlinie dahin auszulegen, dass die Regulierungsstelle bei einer ex-post-Kontrolle von Altentgelten diese mit ex-tunc-Wirkung für unwirksam erklären kann?
3. Wenn Fragen 1. und 2. mit Ja beantwortet werden: Lässt die Auslegung des Art. 56 Abs. 1, 6 und 9 derselben Richtlinie eine nationale Regelung zu, die eine Möglichkeit der ex-post-Kontrolle von Altentgelten mit ex-tunc-Wirkung ausschließt?
4. Wenn Fragen 1. und 2. mit Ja beantwortet werden: Ist Art. 56 Abs. 9 jener Richtlinie dahin auszulegen, dass die dort vorgesehenen Abhilfemaßnahmen der zuständigen Regulierungsstelle auf Rechtsfolgenrechte dem Grunde nach auch die Anordnung der Rückzahlung von rechtswidrig erhobenen Entgelten durch den Infrastrukturbetreiber eröffnen, obwohl Rückzahlungsansprüche zwischen Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber auf dem Zivilrechtsweg eingefordert werden können?

5. Wenn Frage 1. oder 2. mit Nein beantwortet wird: Ergibt sich ein Beschwerderecht gegen Altentgelte jedenfalls dann aus Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), wenn ohne eine Beschwerdeentscheidung der Regulierungsstelle nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-489/15 <sup>(?)</sup> (Urteil vom 9. November 2017) eine Erstattung von rechtswidrigen Altentgelten nach den Regelungen des nationalen Zivilrechts ausgeschlossen ist?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (Neufassung) (ABl. 2012, L 343, S. 32).

(<sup>2</sup>) EU:C:2017:834, CTL Logistics.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 5. September 2022 — QM gegen Kiwi Tours GmbH**

**(Rechtssache C-584/22)**

(2022/C 441/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger und Revisionskläger:* QM

*Beklagte und Revisionsbeklagte:* Kiwi Tours GmbH

**Vorlagefragen**

Ist Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/2302 <sup>(<sup>1</sup>)</sup>

1. dahingehend auszulegen, dass für die Beurteilung der Berechtigung des Rücktritts nur jene unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände maßgeblich sind, die im Zeitpunkt des Rücktritts bereits aufgetreten sind,
2. oder dahingehend, dass auch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände zu berücksichtigen sind, die nach dem Rücktritt, aber noch vor dem geplanten Beginn der Reise tatsächlich auftreten?

(<sup>1</sup>) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. 2015, L 326, S. 1).

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. September 2022 von Carles Puigdemont i Casamajó und Antoni Comín i Oliveres gegen das Urteil des Gerichts (Sechste erweiterte Kammer) vom 6. Juli 2022 in der Rechtssache T-388/19, Puigdemont i Casamajó und Comín i Oliveres/Parlament**

**(Rechtssache C-600/22 P)**

(2022/C 441/25)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Carles Puigdemont i Casamajó und Antoni Comín i Oliveres (vertreten durch Rechtsanwälte P. Bekaert, S. Bekaert und G. Boye)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäisches Parlament, Königreich Spanien

## Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, hilfsweise die streitigen Handlungen für nichtig zu erklären, und
- dem Parlament und dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen, hilfsweise die Kosten vorzubehalten.

## Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer stützen ihr Rechtsmittel auf die folgenden vier Rechtsmittelgründe:

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und gegen Art. 263 AEUV und damit gegen Art. 47 der Charta verstoßen, als es zu dem Schluss gelangt sei, dass der Umstand, dass das Parlament den Rechtsmittelführern nicht erlaubt habe, ihr Amt zu übernehmen, ihr Mandat auszuüben und ab dem 2. Juli 2019 im Parlament zu sitzen, nicht auf dessen Weigerung, ihren Status als Mitglieder des Europäischen Parlaments anzuerkennen, wie sie in der Anweisung vom 29. Mai 2019 und dem Schreiben vom 27. Juni 2019 zum Ausdruck komme, zurückzuführen sei und dass die streitigen Handlungen daher keine Änderung ihrer Rechtsstellung bewirkt hätten.

Nach Art. 12 des Aktes von 1976<sup>(1)</sup> sei es Sache des Parlaments, über Streitigkeiten zu entscheiden, die sich aus den Bestimmungen dieses Aktes ergeben könnten, dessen Art. 1 Abs. 3 eine wesentliche Bestimmung sei. Im Urteil *Donnici*<sup>(2)</sup> sei die in Art. 12 des Aktes von 1976 vorgesehene Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den nationalen Behörden und dem Parlament in Bezug auf die dem Parlament übertragenen Zuständigkeiten falsch ausgelegt worden. Die Rechtsmittelführer hätten ihre Sitze jedenfalls bis zur Entscheidung über die von ihnen vor das Parlament gebrachte Streitigkeit einnehmen können, so dass das angefochtene Urteil insoweit rechtsfehlerhaft sei, als das Gericht entschieden habe, dass die streitigen Handlungen keine Änderung ihrer Situation herbeigeführt hätten.

Das Gericht habe rechtsfehlerhaft entschieden, dass die Entscheidung, nicht gemäß Art. 8 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments tätig zu werden, um die Vorrechte und die Immunität zu bestätigen, keine anfechtbare Handlung sei.

Das Gericht habe rechtsfehlerhaft ausgeführt, dass die Rechtsmittelführer keinen Antrag auf Schutz ihrer Vorrechte und ihrer Immunität gemäß den Art. 7 und 9 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments gestellt hätten.

<sup>(1)</sup> Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (ABl. 1976, L 278, S. 5) im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 (ABl. 1976, L 278, S. 1) in der durch den Beschluss 2002/772/EG, Euratom des Rates vom 25. Juni und 23. September 2002 (ABl. 2002, L 283, S. 1) geänderten Fassung.  
<sup>(2)</sup> Urteil vom 30. April 2009, *Italien und Donnici/Parlament* (C-393/07 und C-9/08, EU:C:2009:275).

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Tirol (Österreich) eingereicht am 19. September 2022 — Umweltverband WWF Österreich u. a. gegen Tiroler Landesregierung**

**(Rechtssache C-601/22)**

(2022/C 441/26)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

## Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgericht Tirol

## Parteien des Ausgangsverfahrens

*Kläger:* Umweltverband WWF Österreich, ÖKOBÜRO — Allianz der Umweltbewegung, Naturschutzbund Österreich, Umweltdachverband, Wiener Tierschutzverein

*Belangte Behörde:* Tiroler Landesregierung

**Vorlagefragen**

1. Verstößt Art. 12 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG<sup>(1)</sup> in der zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU<sup>(2)</sup> geänderten Fassung, wonach der Wolf dem strengen Schutzsystem unterliegt, Populationen in mehreren Mitgliedstaaten aber davon ausnimmt, während für Österreich keine entsprechende Ausnahme vorgesehen wurde, gegen den in Art. 4 Abs. 2 EUV verankerten „Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten“?
2. Ist Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 in der zuletzt durch die Richtlinie 2013/17 geänderten Fassung, wonach ein Abweichen vom strengen Schutzsystem des Wolfes nur dann erlaubt ist, wenn u. a. die Populationen der betroffenen Art in ihrem „natürlichen Verbreitungsgebiet“ trotz der Ausnahmegenehmigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen, dahingehend auszulegen, dass der günstige Erhaltungszustand nicht auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bezogen, sondern im natürlichen Verbreitungsgebiet einer Population, das grenzüberschreitend eine wesentlich größere biogeografische Region umfassen kann, gewahrt oder wiederhergestellt werden muss?
3. Ist Art. 16 Abs. 1 Buchst. b) der Richtlinie 92/43 in der zuletzt durch die Richtlinie 2013/17 geänderten Fassung dahingehend auszulegen, dass dem „ernsten Schaden“ neben dem unmittelbaren Schaden, welcher durch einen bestimmten Wolf verursacht wird, auch der unmittelbare, nicht einem bestimmten Wolf zurechenbare (zukünftige) „volkswirtschaftliche“ Schaden zuzurechnen ist?
4. Ist Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43 in der zuletzt durch die Richtlinie 2013/17 geänderten Fassung dahingehend auszulegen, dass „anderweitige zufriedenstellende Lösungen“ aufgrund der vorherrschenden topographischen, almwirtschaftlichen und betrieblichen Strukturen im Bundesland Tirol rein aufgrund tatsächlicher Durchführbarkeit oder auch anhand wirtschaftlicher Kriterien zu prüfen sind?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. 2013, L 158, S. 193).

# GERICHT

**Klage, eingereicht am 19. August 2022 — Sberbank of Russia/Kommission und SRB**

**(Rechtssache T-525/22)**

(2022/C 441/27)

*Verfahrenssprache: Englisch*

## Parteien

**Klägerin:** Sberbank of Russia OAO (Moskau, Russland) (vertreten durch die Rechtsanwälte D. Rovetta und M. Campa, Rechtsanwältin M. Pirovano sowie die Rechtsanwälte M. Moretto und V. Villante)

**Beklagte:** Europäische Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss am 1. März 2022 erlassenen Beschluss SRB/EES/2022/21 über die Festlegung eines Abwicklungskonzepts für die Sberbank d.d. zusammen mit dem vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss am 27. Februar 2022 herausgegebenen Bewertungsbericht 1 und dem vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss am 27. oder 28. Februar 2022 herausgegebenen Bewertungsbericht 2 für nichtig zu erklären;
- den Beschluss (EU) 2022/948 der Europäischen Kommission vom 1. März 2022 zur Billigung des Abwicklungskonzepts für Sberbank d.d. <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären;
- dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss und der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

1. Verstoß gegen wesentliche verfahrensrechtliche Erfordernisse.
2. Verstoß gegen die Begründungspflicht, gegen Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Verletzung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und Verstoß gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler in der Gesamtbewertung der Bedingungen im Zusammenhang mit dem Abwicklungskonzept und Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 <sup>(2)</sup> sowie Verstoß gegen Art. 39 der Richtlinie 2014/59/EU <sup>(3)</sup> und Verletzung des Eigentumsgrundrechts und der unternehmerischen Freiheit.

<sup>(1)</sup> ABl. 2022 L 164, S. 65.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014 L 225, S. 1).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014 L 173, S. 190).



**Klage, eingereicht am 20. August 2022 — Sberbank of Russia/Kommission und SRB****(Rechtssache T-526/22)**

(2022/C 441/28)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Sberbank of Russia OAO (Moskau, Russland) (vertreten durch die Rechtsanwälte D. Rovetta und M. Campa, Rechtsanwältin M. Pirovano sowie die Rechtsanwälte M. Moretto und V. Villante)

**Beklagte:** Europäische Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss am 1. März 2022 erlassenen Beschluss SRB/EES/2022/20 über die Festlegung eines Abwicklungskonzepts für die Sberbank d.d. zusammen mit dem vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss am 27. Februar 2022 herausgegebenen Bewertungsbericht 1 und dem vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss am 27. oder 28. Februar 2022 herausgegebenen Bewertungsbericht 2 für nichtig zu erklären;
- den Beschluss (EU) 2022/947 der Europäischen Kommission vom 1. März 2022 zur Billigung des Abwicklungskonzepts für Sberbank banka d.d. <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären;
- dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss und der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

1. Verstoß gegen wesentliche verfahrensrechtliche Erfordernisse.
2. Verstoß gegen die Begründungspflicht, gegen Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Verletzung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und Verstoß gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler in der Gesamtbewertung der Bedingungen im Zusammenhang mit dem Abwicklungskonzept und Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 <sup>(2)</sup> sowie Verstoß gegen Art. 39 der Richtlinie 2014/59/EU <sup>(3)</sup> und Verletzung des Eigentumsgrundrechts und der unternehmerischen Freiheit.

<sup>(1)</sup> ABl. 2022 L 164, S. 63.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (Abl. 2014 L 225, S. 1).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. 2014 L 173, S. 190).

**Klage, eingereicht am 22. August 2022 — Sberbank of Russia/SRB****(Rechtssache T-527/22)**

(2022/C 441/29)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Sberbank of Russia OAO (Moskau, Russland) (vertreten durch die Rechtsanwälte D. Rovetta und M. Campa, Rechtsanwältin M. Pirovano sowie die Rechtsanwälte M. Moretto und V. Villante)

*Beklagter:* Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss am 1. März 2022 erlassenen Beschluss (SRB/EES/2022/19) zur Bewertung der Bedingungen für eine Abwicklung der Sberbank Europe AG zusammen mit dem vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss am 27. Februar 2022 herausgegebenen Bewertungsbericht 1 für nichtig zu erklären;
- dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe.

1. Verstoß gegen wesentliche verfahrensrechtliche Erfordernisse.
2. Verstoß gegen die Begründungspflicht, gegen Art. 296 AEUV und gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte sowie Verletzung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und Verstoß gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
3. Offensichtlicher Beurteilungsfehler in der Gesamtbewertung der Bedingungen im Zusammenhang mit dem Abwicklungskonzept und Verstoß gegen die Art. 6, 14 und 18 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014<sup>(1)</sup> sowie Verletzung des Eigentumsgrundrechts und der unternehmerischen Freiheit.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. 2014 L 225, S. 1).

**Klage, eingereicht am 23. September 2022 — Polaroid IP/EUIPO — Klimeck (Darstellung eines Quadrats in einem Rechteck)****(Rechtssache T-591/22)**

(2022/C 441/30)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* Polaroid IP BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Vos)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Thomas Klimeck (Kevelaer, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke (Darstellung eines Quadrats in einem Rechteck) — Unionsmarke Nr. 16 217 267

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Juni 2022 in der Sache R 1646/2021-4

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Sache an die Nichtigkeitsabteilung zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten für die vorliegende Klage und Herrn Klimeck die Kosten für die Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 26. September 2022 — Sophienwald/EUIPO — Zalto Glas (Sw Sophienwald)**

**(Rechtssache T-597/22)**

(2022/C 441/31)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

### **Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Sophienwald AG (Vaduz, Liechtenstein) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Hellenbrand)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Zalto Glas GmbH (Gmünd, Österreich)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke Sw Sophienwald — Unionsmarke Nr. 13 448 981

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Juli 2022 in der Sache R 2113/2021-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht sowie der Verfahren vor dem EUIPO aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung des Willkürverbots.

---

**Klage, eingereicht am 26. September 2022 — Consultora de Telecomunicaciones Optiva Media/EUIPO — Optiva Canada (OPTIVA MEDIA)**

**(Rechtssache T-601/22)**

(2022/C 441/32)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Consultora de Telecomunicaciones Optiva Media SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Rivadulla Oliva)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Optiva Canada Inc. (Mississauga, Ontario, Kanada)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke OPTIVA MEDIA (unter Beanspruchung der Farben „Grün“ und „Schwarz“) — Unionsmarke Nr. 10 939 767

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. Juli 2022 in den verbundenen Sachen R 1533/2021-5 und R 1740/2021-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen die Art. 18 und 58 bis 64 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 26. September 2022 — Agus/EUIPO — Alpen Food Group (ROYAL MILK)**

**(Rechtssache T-603/22)**

(2022/C 441/33)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Agus sp. z o.o. (Warschau, Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin B. Wojtkowska)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Alpen Food Group BV (Weesp, Niederlande)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke ROYAL MILK — Unionsmarke Nr. 10 321 735

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Juli 2022 in der Sache R 2056/2021-4

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Art. 58 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

**Klage, eingereicht am 30. September 2022 — KHG/EUIPO — Dreams (Dreamer)**

**(Rechtssache T-608/22)**

(2022/C 441/34)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

### **Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* KHG GmbH & Co. KG (Schönefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Gehnen)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Dreams Ltd (High Wycombe, Vereinigtes Königreich)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung Unionsbildmarke Dreamer — Anmeldung Nr. 17 652 165

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Juni 2022 in der Sache R 1975/2021-2

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und, sofern diese dem Verfahren beitrifft, der weiteren Beteiligten die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

**Klage, eingereicht am 30. September 2022 — Nienaber/EUIPO — St. Hippolyt Mühle Ebert  
(BoneKare)**

**(Rechtssache T-609/22)**

(2022/C 441/35)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Kläger:* Andreas Nienaber (Cloppenburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Eberhardt)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* St. Hippolyt Mühle Ebert GmbH (Dielheim, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Kläger

*Streitige Marke:* Unionswortmarke BoneKare — Unionsmarke Nr. 10 055 903

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. August 2022 in der Sache R 436/2022-1

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten, die durch das Verfahren vor der Lösungsabteilung des Beklagten und deren Beschwerdekammer entstanden sind, aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 59 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 95 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 30. September 2022 — Nienaber/EUIPO (BoneKare)**

**(Rechtssache T-610/22)**

(2022/C 441/36)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Kläger:* Jannah Nienaber (Cloppenburg, Deutschland), Andreas Nienaber (Cloppenburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Eberhardt)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke BoneKare — Anmeldung Nr. 18 411 756

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. August 2022 in der Sache R 348/2022-1

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Kosten, die durch das Verfahren vor der Beschwerdekammer entstanden sind, aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 30. September 2022 — Marico/EUIPO — Regal Impex (SAFFOLA)**

**(Rechtssache T-611/22)**

(2022/C 441/37)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Marico Ltd (Mumbai, Indien) (vertreten durch B. Collett und S. Malynicz, Barristers-at-Law)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Regal Impex Ltd (Harrow, Vereinigtes Königreich)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionswortmarke SAFFOLA — Unionsmarke Nr. 12 568 739

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Juli 2022 in der Sache R 1538/2021-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Streithelferin, falls die andere Beteiligte im Verfahren vor dem EUIPO dem Verfahren als Streithelferin beitreten sollte, die Kosten der Klägerin und ihre eigenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Die Beschwerdekammer habe gegen Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates verstoßen, indem sie zu Unrecht festgestellt habe, dass die Inhaberin der Unionsmarke nachgewiesen habe, dass die angegriffene Marke für „Speiseöle und -fette“ ernsthaft benutzt werde;
  - Die Beschwerdekammer habe hinsichtlich der Feststellung, dass es sich bei Sonnenblumenöl um ein Speisefett handle, Fehler bei der Beweiswürdigung sowie verfahrensrechtliche und materiell-rechtliche Fehler begangen.
-

**Klage, eingereicht am 3. Oktober 2022 — Breville/EUIPO (Back-, Brat- oder Frittiervorrichtungen)****(Rechtssache T-616/22)**

(2022/C 441/38)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien***Klägerin:* Breville Pty Ltd (Alexandria, Australien) (vertreten durch Rechtsanwälte F. Caruso, G. Grippiotti und M. Pozzi)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitiges Muster oder Modell:* Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 1 444 467-0001.*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 20. Juni 2022 in der Sache R 613/2022-3.**Anträge**

Die Klägerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die geforderte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

**Angeführte Klagegründe**

- Rechtsfehler im Zusammenhang mit der zeitlichen Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand;
- Verstoß gegen Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 4. Oktober 2022 — Amazonen-Werke H. Dreyer/EUIPO (Kombination der Farben Grün und Orange)****(Rechtssache T-618/22)**

(2022/C 441/39)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien***Klägerin:* Amazonen-Werke H. Dreyer SE & Co. KG (Hasbergen-Gaste, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Neuhierl)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Internationale Registrierung der Bildmarke, die die Kombination der Farben Grün und Orange darstellt, mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 461 516*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Juli 2022 in der Sache R 2006/2021-5**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-



**Klage, eingereicht am 4. Oktober 2022 — SB/EAD****(Rechtssache T-621/22)**

(2022/C 441/40)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Klägerin:* SB, vertreten durch Rechtsanwältin L. Burguin, Rechtsanwalt T. Bontinck und Rechtsanwältin A. Guillerme

*Beklagter:* Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Haftung des EAD festzustellen;
- den EAD zur Zahlung von immateriellem Schadenersatz in Höhe von 80 000 Euro und zur Zahlung von materiellem Schadenersatz in Höhe von 720 000 Euro zu verurteilen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage gegen die beiden Entscheidungen vom 10. November 2021, mit denen die Bewerbungen der Klägerin auf die Stellen als Leiterin der Delegation der Europäischen Union erstens in [vertraulich] <sup>(1)</sup> und zweitens in [vertraulich] abgelehnt wurden, auf vier Klagegründe.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird ein offensichtlicher Beurteilungsfehler geltend gemacht.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes gerügt.
3. Mit dem dritten Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz geltend gemacht.
4. Mit dem vierten Klagegrund wird ein Ermessensmissbrauch gerügt.

---

<sup>(1)</sup> Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

**Klage, eingereicht am 6. Oktober 2022 — Van Oosterwijck/Kommission****(Rechtssache T-622/22)**

(2022/C 441/41)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Klägerin:* Viviane Van Oosterwijck (Kontich, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Moyses)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung vom 7. Juli 2022 und, soweit erforderlich, die Entscheidung vom 15. Dezember 2021 aufzuheben, mit denen die Kommission es abgelehnt hat, ihr eine Hinterbliebenenversorgung zu gewähren;

- 
- daher ihren Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung nach den Art. 19 und 20 des Anhangs VIII des Statuts anzuerkennen;
  - in jedem Fall der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen einzigen Klagegrund, mit dem sie die Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 20 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung aufgrund der Dauer ihrer Beziehung zu ihrem Ehemann erhebt. Sie macht insbesondere geltend, dass die im vorliegenden Fall festzustellende Differenzierung — dass nämlich die erforderliche Mindestdauer der Ehe in den unter diesen Art. 20 fallenden Situationen weit über derjenigen liege, die in den unter Art. 19 des Anhangs VIII des Statuts fallenden Situationen vorgeschrieben sei, obwohl alle diese Situationen vergleichbar seien — als willkürlich oder im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte und diesen beiden Bestimmungen gemeinsame Ziel offensichtlich unangemessen anzusehen sei.

---



ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE